

Miet- und Vertragsbedingungen

1. Allgemeines

- a) Der Mieter erkennt an, dass er das Fahrzeug ohne äußerlich erkennbare Mängel mit kompletter Ausrüstung übernommen hat.
- b) Die Benutzung des gemieteten Anhängers bleibt auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Auslandsfahrten setzen ein besonderes schriftliches Einverständnis des Vermieters voraus. Dem Mieter ausgehändigte Papiere sind nach Beendigung der Fahrt unaufgefordert zurückzugeben.
- c) Die Angaben des Mieters zur Person, über Benutzungsumfang und Dauer, sowie über seine Zahlungsfähigkeit müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein. Sie sind ausdrückliche Voraussetzung für die Übergabe des Anhängers.
- d) Die Weitervermietung des Anhängers sowie die Überlassung an nicht im Mietvertrag aufgeführte Personen ist untersagt. Entstehen hierbei dem Vermieter Schäden, gleich welcher Art, so haftet hierfür der Mieter, sowie und insbesondere der nicht berechnete Fahrer. Der Fahrer muss über ausreichende Fahrpraxis und eine gültige Fahrerlaubnis verfügen.
- e) Verstößt der Mieter gegen die Abmachungen und Bestimmungen dieses Vertrages, so ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und den Anhänger wieder in Besitz zu nehmen. Dies gilt für den Fall, unzureichender Fahrpraxis, und falls sich die Unzuverlässigkeit des Mieters nach Abschluß des Vertrages herausstellen sollte.
- f) Vereinbarungen, die den Vertrag abändern oder ergänzen, sind nur in schriftlicher Form gültig.
- g) **Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kirchheim.**

2. Zusätzliche Pflege- und Reinigungsvorschriften für die Benutzung eines WC-Anhängers:

- a) **Der WC-Anhänger muss unverzüglich, unbeschädigt, im gereinigten Zustand zurückgegeben werden. (Außen abgespritzt, innen mit beigestellten Reinigungsmittel ausgewaschen, insbesondere Einrichtungsgegenstände und Wände.)**
- b) **Bei Rückgabe ohne nasse gründliche Endreinigung wird durch den Vermieter die Reinigungspauschale lt. Preisliste berechnet.**

3. Mietzeit:

- a) Die Reservierung für einen Mietzeitraum gilt nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Firma Hartmann, Max-Eyth-Straße 21, 74366 Kirchheim.
- b) Vor Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist die Zustimmung des Vermieters zur Weiterbenutzung persönlich einzuholen.
- c) Die Vermietung beginnt und endet auf dem Betriebsgelände.

4. Zahlungsbedingungen:

- a) Der Mietpreis ist 4 Wochen vor Mietbeginn zu überweisen. Die Kautionszahlung ist bei Abholung bar zu

hinterlegen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die Fa. Hartmann berechtigt, den Anhänger anderweitig zu vermieten. Bei Rücktritt von der Reservierung innerhalb 4 Wochen vor Mietbeginn ist der volle Mietpreis zur Zahlung fällig.

- b) Zug um Zug mit vereinbarter Verlängerung der Mietzeit ist die weitere Miete ebenfalls in voller Höhe zu bezahlen.

5. Betrieb, Wartung, Störung

- a) Der Anhänger ist gemäß Betriebsanleitung aufzustellen und zu benutzen.
- b) Der Anhänger ist pfleglich sachgemäß zu behandeln und immer gegen Diebstahl zu sichern. Die im Kfz-Schein angegebene Nutzlast ist einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter voll für den entstandenen Schaden.
- c) Bei Störungen oder Schäden ist sofort der Vermieter persönlich zu benachrichtigen. Der Vermieter bestimmt dann, was zu geschehen hat. Gibt der Mieter selbst irgendwelche Anweisungen, die zu Kosten führen, so hat er dies selbst zu tragen.
- d) Alle Unfälle, Störungen und sonstige Schäden sind dem Vermieter nochmals bei Rückgabe anzuzeigen.

6. Versicherung

- a) Der Anhänger ist Haftpflicht versichert mit unbegrenzter Deckungssumme bei Sach- und Vermögensschäden (bei Personenschäden ist sie auf 8 Mill. Euro je geschädigter Person begrenzt) Fahrzeug-Teilversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 150 EUR. **Keine Vollkaskoversicherung.**
- b) Wenn der Anhänger angehängt ist, so ist er mit dem jeweiligen ziehenden Fahrzeug versichert.
- c) **Für den WC-Anhänger ist vom Mieter eine zusätzliche Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Diebstahl, Beschädigung (Vandalismus), Brand, Blitzschlag, Explosion, Überschwemmung usw. beinhaltet.**

7. Haftung des Mieters

- a) Der Mieter haftet für technische und kaufmännische Wertminderung
- b) für Bergungs- und Rückführungskosten
- c) für Sachverständigenkosten
- d) Reparaturkosten in voller Höhe

8. Nichtigkeit

Bei Nichtigkeit einzelner Teile dieses Vertrages, bleiben die anderen Teile dennoch rechtswirksam.

Kirchheim, den 02.12.2003